



In der
Knochenmühle
Zermalmnt

DER KAMPF

gegen den reaktionären
Strafgesetzentwurf
erfordert die ganze Kraft
der Arbeiterklasse.

Diese Schrift soll im
Rahmen einer
Broschürenserie
diesem Kampfe dienen.



GEORG SCHUMANN, M. d. R.
Mitglied des Strafrechtausschusses

In der Knochenmühle zermalmt

Arbeitskraft und Strafrecht

Die sozialpolitische Reaktion im Entwurf zum neuen
Strafgesetzbuch

„Die Arbeitskraft steht unter dem
besonderen Schutze des Reichs.“
Reichsverfassung, Artikel 157

TITELZEICHNUNG VON GUNTHER WAGNER, BERLIN

MOPR-VERLAG • BERLIN NW 7 • DOROTHEENSTR. 77-78

INHALT:

	Seite
1. Klassenstaat und Arbeitskraft	3
2. Die Sozialpolitik im Klassenstaat	3
3. Sozialpolitik und Sozialdemokratie	5
4. Die Gewerbeaufsicht versagt!	7
5. Erschreckende Steigerung der Betriebsunfälle	11
6. Kein Unternehmer angeklagt!	14
7. Die Ursache der Betriebsunfälle	16
8. Die Ausbeutung des proletarischen Kindes	18
9. Grausame Kindermißhandlungen	22
10. Die Blutopfer der arbeitenden Frau	24
11. Geburten — Fehlgeburten	27
12. Strafrechtlicher Schutz der Arbeitskraft	28

1. Klassenstaat und Arbeitskraft

Alle Einrichtungen des kapitalistischen Staates — Schule und Kirche, Polizei und Justiz, Heer und Flotte, Wissenschaft und Kultur — dienen dazu, die Klassenherrschaft über die breiten Volksmassen aufrecht zu erhalten. Die Grundzüge der Existenz der kapitalistischen Gesellschaft ist die Ausbeutung des Proletariats. Deshalb richten sich alle Einrichtungen und Gesetze des bürgerlichen Staates gegen die Arbeiterschaft, die um ihre Lebensinteressen in dauernden Kämpfe gegen ihre Ausbeuter steht. Mit den wachsenden Schwierigkeiten des Kapitalismus steigert sich der Druck auf die arbeitenden Massen, ihre Lebenslage wird herabgesetzt, der Grad ihrer Ausbeutung steigt. Die zunehmende Unzufriedenheit und Kampfmut der Arbeiterschaft wird mit brutaleren Methoden und schärferen Gesetzen unterdrückt. Der Klassenkampf zwischen Kapital und Arbeit verschärft sich.

Diesem verschärften Klassenkampf soll auch das neue Strafgesetzbuch dienen. Die Rechtsordnung des gegenwärtigen Staates ist der Ausdruck der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Sie bezweckt den Schutz der Besitzenden und die Abwehr der Forderungen der Besitzlosen. Je mehr sich der Klassenkampf verschärft, umso unverhüllter tritt der Klassencharakter des Strafrechts hervor. Das kommt am klarsten bei allen Paragraphen zum Ausdruck, die den Schutz des Eigentums und der Wirtschaft behandeln. Unter den 413 Paragraphen des Entwurfes zum neuen Strafgesetzbuch befindet sich aber nicht ein einziger, der das einzige Rechtsgut der großen Mehrzahl aller Menschen, die Arbeitskraft, schützt.

Mit Strafe wird bedroht, wer einen „Haus Schlüssel ohne Erlaubnis“ des Hausbesitzers herstellen läßt oder wer „einer zum Tierschutz erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt“. Wer aber Arbeiter unmenschlich ausbeutet und schikanieren, durch Schandlöhne Arbeiterinnen der Prostitution in die Arme treibt, schwangere Arbeiterinnen überanstrengt oder brotlos macht oder Schulkinder ausbeutet, wird vom Strafgesetz nicht bedroht.

Es ist kein Zufall, daß im geltenden Recht wie im neuen Strafgesetz das Eigentum an jeder Stecknadel strafrechtlich geschützt wird, während das profitierere Unternehmertum strafflos am Marke des Volkes saugen kann. Die herrschende Kapitalistenklasse diktiert ihre Gesetze nicht zum allgemeinen Wohle des Volkes, sondern im Interesse der Trustbourgeoisie. Gerade um die Ausbeutung des Proletariats auf Kosten von Leben und Gesundheit des Volkes zu steigern, wird ein neues Strafgesetzbuch geschrieben und die juristischen Schriftgelehrten stellen ihre „neutrale“ Wissenschaft den Ausbeutern zur Verfügung. Das neue Strafgesetz wird ein neues Instrument des Klassenkampfes gegen die Arbeiter. Deshalb muß die Arbeiterschaft einen entschiedenen und geschlossenen Kampf gegen das neue Strafgesetz führen.

2. Die Sozialpolitik im Klassenstaat

Die kommunistische Reichstagsfraktion hat zum Strafgesetzentwurf einen besonderen Abschnitt mit 17 Paragraphen beantragt, der alle Angriffe gegen die Arbeitskraft unter Strafe stellt. Die Herren „Gesetzgeber“ im Ausschuß des Reichstages waren anfänglich etwas

verlegen. Aber dann hat die Sozialdemokratie den bürgerlichen Parteien die unbenhme Aufgabe, die Anträge zum Schutze der Arbeitskraft abzuwehren, abgenommen. Sozialdemokrat Dr. Marum, Karlsruhe, übernahm das Korreferat im Ausschuß und Tarnow und Dittmann sekundierten ihm in der weiteren Diskussion. Diese drei „Arbeitervertreter“ leisteten für die Unternehmer dabei so gute Arbeit, daß von allen bürgerlichen Parteien nur noch der Zentrumsmann Dr. Bell das Wort ergriff; er erklärte, daß er mit der ablehnenden Auffassung der SPD einverstanden sei.

Eines der sozialdemokratischen Argumente war, daß der Schutz der Arbeitskraft nicht ins Strafrecht, sondern ins Arbeitsrecht und in die sozialpolitische Gesetzgebung gehöre.

Die Sozialpolitik im bürgerlichen Staat ist aber ebenfalls nur ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft. Die Kapitalisten haben nur soweit Interesse an der Erhaltung der Arbeitskraft des Arbeiters als es ihren Profitinteressen dient. Alle sozialpolitischen Zugeständnisse waren immer das Ergebnis von Klassenkämpfen, wobei die Kapitalisten hofften, die Arbeiter mit dem Klassenstaat anzusöhnen und der revolutionären Bewegung das Wasser abzugraben. Die Anfänge der Sozialpolitik in Deutschland zeigen das eindeutig.

Das erste Kinderschutzgesetz wurde 1839 auf Anregung des Kriegsministers in Preußen erlassen, nicht etwa der Kinder wegen, sondern weil die nötige Anzahl Rekruten für die Armee nicht mehr gestellt werden konnte! Damals wurde das Arbeits-Verbot für Kinder unter 9 Jahren, der 10 Stundentag für Kinder und das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Kinder erlassen.

Bismarck erklärte dem Handelsminister Graf Iltzenplitz 1871, daß man die „staatsgefährliche Agitation durch Verbots- und Strafgesetze hemmen müsse“, daneben aber „denjenigen Wünschen der arbeitenden Klassen, welche in den Wandlungen der Produktions-, Verkehrs- und Preisverhältnisse eine Berechtigung haben, durch Gesetzgebung und Verwaltung entgegen zu kommen“. Aber zunächst hoffte man durch das 1878 erlassene Sozialistengesetz die Arbeiter niederzuhalten, ohne soziale Reformen.

In der Thronrede vom 15. Februar 1881 und in einer Botschaft an den Reichstag am 17. November 1881 verspricht Wilhelm I. wieder soziale Reformen, ohne daß etwas geschah. In der letzteren heißt es: „Schon im Februar d. J. haben wir unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausbreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde.“

In der kaiserlichen Botschaft vom 14. April 1883 wird erneut gesagt, daß „die Gesetzgebung sich nicht auf die polizeilichen und strafrechtlichen Maßregeln zur Unterdrückung und Abwehr staatsgefährlicher Untriebe beschränken dürfe, sondern suchen müsse, zur Heilung oder doch Milderung des in dem Strafgesetz bekämpften Übels Reformen einzuführen, welche das Wohl der Arbeiter fördern und die Lage desselben zu bessern und zu sichern geeignet sind.“

Aus diesen Äußerungen geht mit voller Klarheit hervor, daß alle sozialpolitischen Zugeständnisse die Folge des Klassenkampfes der Arbeiter sind.

Auch die Entwicklung in der deutschen Republik zeigt, daß in den Novembertagen 1918 sozialpolitische Kommissionen gemacht wurden (Achtstundentag, Erwerbslosenfürsorge usw.), um den revolutionären Eilan der Massen zu schwächen. Seit der Niederlage der Arbeiter 1923 aber hat

ein systematischer Abbau der Sozialpolitik eingesetzt, gegen den sich das Proletariat nur auf dem Boden des Klassenkampfes erfolgreich zur Wehr setzen kann. Da die Sozialdemokratie die sozialpolitische Reaktion nicht allein unterstützt, sondern sogar führend im Abbau der Sozialpolitik ist, stößt die Bourgeoisie immer weiter vor, während der Widerstand der Arbeiter infolge des Verrats der SPD. noch zu schwach ist. Die Aufnahme des „Schutzes der Arbeitskraft“ ins kommende allgemeine Strafrecht wurde — wie oben gesagt — ebenfalls unter der Führung der SPD. von allen kapitalistischen Parteien abgelehnt.

3. Sozialpolitik und Sozialdemokratie

Daß die Sozialpolitik im kapitalistischen Staat nur ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Herrschaft über die Arbeiter ist, wissen auch die Sozialdemokraten. In einem Beschluß des illegalen Parteitag zu Kopenhagen 1883 heißt es, „daß die sogenannte Sozialreform nur als taktisches Mittel benutzt wird, um die Arbeiter vom wahren Wege abzulenken.“ Sie wissen auch, daß sozialpolitische Forderungen nur durch Klassenkämpfe durchgesetzt werden können. Die heutigen Führer der Sozialdemokratie sind sich ihrer klassenverräterischen Rolle wohl bewußt. Sie täuschen ihre Anhänger mit der Behauptung, daß nur in der Koalition mit den Kapitalisten soziale Reformen erreicht werden könnten. Dabei haben die Sozialdemokraten in der Koalitionsregierung die Rolle übernommen, die Unternehmerinteressen rücksichtslos durchzusetzen.

In den Verwaltungen der sozialen Körperschaften fühlen sich die sozialdemokratischen Gewerkschaftsführer nicht als Beauftragte der Arbeiter, sondern als Funktionäre des kapitalistischen Staates. Sie scheinen die besitzenden Klassen ohne Rücksicht auf die Notlage der Arbeiter. Die Unternehmer bekämpfen die staatliche Fürsorge und fordern Selbsthilfe der Arbeiter. Die Gewerkschaften erfüllen diese Wünsche durch Gründung eigener Invaliden- und Alterskassen. Damit bekämpft die SPD, die revolutionäre Auffassung, wonach der ausbeutete, kranke oder erwerbslose Arbeiter von den Nutznießern seiner Arbeitskraft unterstützt werden muß und schützt damit den Profit der Unternehmer.

Gerade von dem Standpunkt aus, daß der Besitzlose vor Ausbeutung von der Gesellschaft geschützt werden muß, hat die Sozialdemokratie vor dem Kriege den strafrechtlichen Schutz der Arbeitskraft gefordert. Dr. Hugo Heinemann hat als Lehrer über Strafrecht an der sozialdemokratischen Parteischule vor dem Kriege den Klassencharakter der Strafgesetze daran demonstriert, daß sie keinerlei strafrechtlichen Schutz der Arbeitskraft enthalten. Auf dem Mannheimer Parteitag 1906 wurde nach einem Referat von Hugo Hasse eine lange Resolution beschlossen, in der im Strafrecht der Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung gefordert wurde. Noch auf dem Kieler Parteitag 1927 wurde ein Antrag Rosenfeld angenommen, der den Schutz der Arbeitskraft im Strafgesetzbuch verlangte. Derselbe „linke“ Rosenfeld hat jetzt im Reichstagsausschuß tapfer geschwiegen, als seine Genossen Marum, Tarnow und Dittmann gegen den Schutz der Arbeitskraft zu Felde zogen.

Der sächsische sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Landgerichtsdirektor Alfred Neu, Leipzig, schreibt in seiner Schrift: Das drohende Zuchthausgesetz (Leipzig 1928):

„Für den Geist des Entwurfs ist charakteristisch, daß unter den Neuschöpfungen fehlen: ein wirksamer Schutz der Grundlage un-

räten und 16 Assessoren oder Referendaren. Gewerkekontrollen gibt es 17 weibliche und 10 männliche, also 27. Trotzdem sind in Berlin 1928 von 24 873 großen und mittleren Betrieben nur 10 179 revidiert worden. Berlin hat aber rund 49 000 gewerbeaufsichtspflichtige Betriebe. Es ist kein Wunder, daß die gewissenlosesten Unternehmer, vom Schläge eines Trotzki in der Schönleinstraße, jahrelang ihr frevels Spiel mit jungen Menschenleben treiben können.

Der oberste Gewerbeaufsichtsbeamte in Berlin, Oberregierungs- und Gewerberat Wenzel schreibt selbst im Reichsarbeitsblatt 1929 Heft 5 in einem Aufsatz: „Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht“:

„Die Ueberlastung führt leider auch dazu, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte nur etwa 30 bis 35 v. H. der ihm unterstellten Betriebe im Jahr besichtigen kann, und auch davon vielleicht nur 20 v. H. aus freien Stücken, während bei den übrigen Revisionen immer eine bestimmte Veranlassung vorliegt, z. B. Prüfung einer Arbeitsordnung oder eines Ueberarbeitsgesuchs . . .“

Natürlich sträuben sich die Unternehmer sogar noch gegen die schwache Kontrolle. In Berlin wurden zwei Unternehmer bestraft, „weil sie Betriebsbesichtigungen des Gewerbeaufsichtsbeamten unter Beleidigungen verhinderten. Die Revision einiger Gastwirtschaften und Handelsbetriebe konnte nur mit polizeilicher Hilfe durchgeführt werden.“

Aber die Unternehmer brauchen wirklich nicht die Revisionen der Gewerbeaufsicht zu fürchten. Jedenfalls wird die Beleidigung eines Beamten viel höher bestraft, als die wiederholte Uebertretung des Kinderschutzgesetzes. Dafür aus dem Jahresbericht der Gewerbeaufsicht zwei Beispiele. In Minden wurde ein Unternehmer wegen Behinderung und Bedrohung eines Beamten mit 75 Mk. bestraft. Im Kösliner Bericht heißt es: „Wegen ungesetzlicher Kinderarbeit wurden 15 Unternehmer mit Polizeistrafen von 3 bis 5 Mark belegt.“

Werden Unternehmer bei Uebertretungen der Schutzbestimmungen erwischt — und das kommt selten genug vor — so werden sie freundschaftlich ermahnt. Erst im Wiederholungsfall erhalten sie eine Geldstrafe, die in der Regel 3 Mark beträgt und erst dann steigt, wenn der Unternehmer auch dann noch sich ungesetzlich verhält. Ruft ein bestraffter Unternehmer aber das Gericht an, so wird er in der Regel freigesprochen, weil die Klassenrichter den Arbeiter nicht schützen.

Die Gewerbeaufsicht will ja von vornherein nur solche Anordnungen in den Betrieben treffen, die dem Unternehmer nichts kosten und die Ausbeutung der Arbeiter nicht beschränken.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte Wenzel in Berlin, in dessen Bereich die Betriebsunfälle erschreckend steigen, schreibt in seinem oben zitierten Aufsatz im Reichsarbeitsblatt:

„Wenn es gewiß auch weite Gebiete der Unfallverhütung gibt, auf denen eine Regelung auf polizeilichen Wege und eine Durchführung mit polizeilichen Mitteln am Platze ist, . . . so gibt es doch eine große Reihe von Betriebsrichtungen und Arbeitsvorgängen, bei denen eine allen Betriebsverhältnissen gerecht werdende, bindende Anordnung von Schutzvorrichtungen oder anderen Schutzmaßnahmen kaum möglich ist; sie würde in vielen Fällen die Entwicklung der Technik hemmen und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe stark beeinflussen und bleibt deshalb besser dem pflichtmäßigen Ermessen des Aufsichtsbeamten überlassen, der sie nach Möglichkeit den baulichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen wird.“

Wenzel will also die Arbeiterschutzbestimmungen nur anwenden, „ohne dem Unternehmer unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen.“ Der Profit des Unternehmers steht eben auch der Gewerbeaufsicht höher als Gesundheit und Leben der Arbeiter.

Das ist auch anlässlich der Giftgaskatastrophe in Hamburg am 20. Mai 1928 festgestellt worden. Das Gewerbeaufsichtsamt hatte dem Unternehmer Stolzenberg aufgegeben, ein Wellblechdach und einen Drahtzaun anzubringen. Es dauerte 6 Monate, bis Stolzenberg dem nachkam. Der Unternehmer sollte ein Plakat: Achtung! Gasgefahr anbringen und einige Stapel Holz aus der Nähe der Gasbehälter bringen. Am 2. Mai besichtigte die Feuerwehr den Betrieb und erhob die schwersten Bedenken gegen dessen Fortführung. Erst am 16. Mai beschlossen die Sicherheitsbehörden, den Unternehmer aufzufordern, seinen gefährlichen Betrieb am 31. Mai zu schließen. Am 20. Mai geschah das entsetzliche Unglück, das vermieden worden wäre, wenn ohne Rücksicht auf den Unternehmer der Betrieb sofort geschlossen worden wäre.

So lange die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht von den Arbeitern in den Betrieben gewählt und kontrollierte Vertrauensleute sind, bleibt die Gewerbeaufsicht eine Einrichtung zu Gunsten der Unternehmer. Trotz aller „internationalen Abkommen“ des Generalarbeitsamts, stehen in Deutschland Achtstundentag, Nachtarbeitsverbot, Kinder- und Frauenschutz nur auf dem Papier, weil die Uebertretungen der Bestimmungen nur mit geringen Geldstrafen geahndet werden. Soviel auch über die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens geredet wird, der Achtstundentag schwindet trotz der Massenarbeitslosigkeit immer mehr.

Nur einige gut organisierte Berufsgruppen halten an der 48-Stundenwoche fest, während durch den Druck der Unternehmer unter Mithilfe der staatlichen Schlichter und der Gewerkschaftsführer die Arbeitszeit für die maßgebenden Industriezweige immer mehr verlängert wird. Fast jeder neue Tarifvertrag sieht eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit vor.

In der Eisen- und Hüttenindustrie ist überhaupt kein Ueberblick über die wirkliche Arbeitszeit mehr möglich. Nicht nur in den Wirtschaftsbereichen, sondern sogar in den einzelnen Betrieben ist die Arbeitszeit verschieden. Fast in allen Werken des rheinisch-westfälischen Industriegebietes bestehen gleichzeitig fünf bis sechs verschiedene Wochenarbeitszeiten. Die preußische Gewerbeaufsicht erwähnt in ihrem Jahresbericht 1928 ein Hüttenwerk im Regierungsbezirk Aachen mit 7000 Mann Belegschaft. Dort arbeiten gleichzeitig wöchentlich:

32,2 Prozent der Belegschaft	48 Stunden
10,2 „ „ „	52 „
6,0 „ „ „	54 „
50,9 „ „ „	57 „
0,7 „ „ „	60 „

Mehr als die Hälfte arbeiten also 9% Stunden täglich, während nur ein Drittel noch den Achtstundentag hat.

Unternehmer, die in ihrem Profitinteresse die Arbeitszeit überschreiten, werden kaum bestraft. Angaben darüber machten die Gewerbeaufsichtsmänner Kassel:

Fälle	Strafen
Unzulässige Ueberarbeit	63 3—150 Mk.
Unzulässige Sonntagsarbeit	17 3— 50 Mk.
Unzuläss. Nacharbeit in Bäckereien	67 10—500 Mk.

Aus Königsberg berichtet die Gewerbeaufsicht:

„Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitordnung sind 28 Arbeitgeber bestraft worden, 42 Verfahren schweben noch, in 3 Fällen erfolgte Freispruch. Die Geldstrafen bewegten sich zwischen 20 und 100 Mark.“

Dabei wissen die Gewerbeaufsichtsbeamten genau, welchen verheerenden Einfluß die lange Arbeitszeit auf die Gesundheit der Arbeiter, namentlich der Frauen ausübt und wie die lange Arbeitszeit die Unfallhäufigkeit erhöht. Gewerbeinspektor Teißl, Wien, hat darüber eingehende Untersuchungen im Reichsarbeitsblatt 1928, Heft 11, veröffentlicht. Er kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Im Verlaufe eines Arbeitstages steigt die Unfallgefahr mit der Arbeitszeit.

2. Nach etwa dreistündiger ununterbrochener Arbeitsdauer — Normal-Arbeitsperiode — tritt Ermüdung ein. Die Unfallgefahr erreicht ein Maximum.

3. Arbeitspausen (Frühstück- und Mittagsruhe) verringern vorübergehend die Unfallgefahr, die Wirkung der Erholung ist bemerkbar.

4. Erneuerte konstitutive Arbeitsperioden an einem und denselben Arbeitstage bewirken eine Steigerung der Ermüdung und der Unfallgefahr, welche gegen Arbeitsschluß ihren Höchstwert erreicht.

5. Bei einer längeren als der achtstündigen Arbeitsdauer würde demnach die Ermüdung und damit die Unfallgefahr weiter steigen, sonach die Sicherung der Arbeit weiter herabgemindert werden. Analog ist auch daraus der Schluß zu ziehen, daß mit einer Verlängerung der Arbeitszeit auch die stündliche Arbeitsleistung (Arbeitsfakt) ungefähr in dem Maße prozentual herabgedrückt wird, als die Unfallgefahr und die Ermüdung gesteigert erscheinen.“

Trotzdem bewilligen die Gewerbeaufsichtsbeamten selbst Ueberschreitungen der Schutzbestimmungen, wenn es im Interesse der Unternehmer liegt. Selbst die Schutzbestimmungen für Jugendliche werden von den Behörden aufgehoben. Dafür einige Beispiele aus den Gewerbeaufsichtsberichten:

Oberschlesien: „Die einem Röhrenwalzwerk im Vorjahre erteilte Genehmigung zur Beschäftigung von 20 jugendlichen Arbeitern während der Nacht wurde im Berichtsjahr verlängert.“

Düsseldorf: „Zwei Walzwerke, die mit ununterbrochenem Feuer arbeiten, ist auf Grund der Walz- und Hammerwerkverordnung (vom 20. 5. 1912 und 25. 3. 1927) die Genehmigung erteilt worden, insgesamt 47 männliche junge Leute, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ofenbetrieb arbeiten, auch in der Nachtschicht zu beschäftigen, da die Arbeiten keine besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringen und geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute zu fördern. Ein Betriebsinhaber, der jugendliche Arbeiter bis zu 74 Stunden in der Woche beschäftigt, ist mit 70 Mark bestraft worden.“

Wenn der verurteilte Unternehmer die höhere Instanz anruft, dann kommt er milder weg.

Köln: „Unzulässige Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern bis in die Nacht hinein, zum Teil bis 12 und mehr Stunden, gab in mehreren Fällen Anlaß zum Einschreiten. Der Leiter einer

Maschinenfabrik erhielt 600 Mark Geldstrafe. Die Berufungsinstanz ermäßigte die Strafe auf 100 Mark.“

Die Gewerbeaufsichtsbeamten schicken sogar Mädchen in gesundheitsschädliche Betriebe, damit die Unternehmer billige Arbeitskräfte haben. In den Glashütten des Thüringer Waldes zahlen die Hüttenbesitzer so schlechte Löhne, daß sich die Jugend anderen Berufen zuwendet. Obwohl die Beschäftigung weiblicher Jugendlicher in Glashütten verboten ist, genehmigte das Gewerbeaufsichtsamt Erfurt bereits im Jahre 1927 die Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen in den Glashütten und hat diese Genehmigung auch 1928 erteilt. Anstatt für menschenwürdige Löhne einzutreten, opfert das Gewerbeamt noch die weibliche Jugend dem Profit der Glasindustriellen.

Auch die Gewerbeaufsicht ist eine Einrichtung des kapitalistischen Klassenstaates, die nur den Interessen des Unternehmertums dient.

5. Erschreckende Steigerung der Betriebsunfälle

Trotz Gewerbeaufsicht, trotz ungezählter Anweisungen der Unfallberufsgenossenschaften, trotz Gewerbeordnung und Anordnungen der Aufsichtsbehörden steigt die Ziffer der Betriebsunfälle von Jahr zu Jahr. Die kapitalistische öffentliche Meinung will glauben machen, als seien die Betriebsunfälle auf das Verschulden der Arbeiter selbst zurückzuführen, die eben zu leichtsinnig mit ihrer Gesundheit umgingen. Darum werden Merkblätter verteilt, Plakate in den Betrieben angebracht, Unfallverhütungsbilder sogar auf die Lohntüme gedruckt — und „alles wundert sich“, daß die Unfälle nicht abnehmen.

Die Hauptursache der Unfälle ist die schlechte Lebenslage der arbeitenden Klasse. Die Unfallziffer ist das blutige Barometer der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft. Je geringer die Löhne, je länger die Arbeitszeit, je weniger Rechte die Arbeiterschaft hat, um so größer ist die Unfallziffer. In der deutschen Republik steigt diese Unfallziffer unauflöslich, ob Krisenjahr oder Konjunktur. Sehen wir die Zunahme der Unfälle im preußischen Bergbau seit 1923:

Oberbergamt Breslau:			
Jahr	Beschäftigte	Unfälle	davon tödlich Unfälle auf je 1000 Beschäftigte
1923	104 746	12 495	7
1924	88 543	16 904	159
1925	78 013	18 795	167
1926	84 659	23 609	214
1927	86 967	29 876	210
1928	85 753	30 858	204
Oberbergamt Halle:			
1923	114 593	8 855	147
1924	80 716	9 183	101
1925	63 716	8 631	100
1926	65 380	9 968	91
1927	61 503	9 841	78
1928	63 245	9 685	87

Jahr	Beschäftigte	Oberbergamt Clausthal:		
		Unfälle	davon tödlich	Unfälle auf je 1000 Beschäftigte
1923	36 383	1 396	45	38,53
1924	27 393	1 535	39	56,03
1925	22 152	2 035	43	91,86
1926	18 520	2 329	29	125,79
1927	18 408	2 513	48	136,05
1928	18 709	2 730	35	146,90
1923	?	Oberbergamt Dortmund:		
		Unfälle	davon tödlich	Unfälle auf je 1000 Beschäftigte
1924	376 616	27 497	658	?
1925	362 224	47 279	1087	205,06
1926	396 544	73 644	828	222,73
1927	383 526	81 733	813	221,40
1928	369 550	72 141	649	210,72
1923	85 135	Oberbergamt Bonn:		
		Unfälle	davon tödlich	Unfälle auf je 1000 Beschäftigte
1924	72 430	4 868	103	57,20
1925	72 122	8 504	141	117,40
1926	73 041	9 535	154	132,20
1927	77 651	10 727	103	146,90
1928	76 842	13 398	149	172,50
		13 234	143	172,20

Die Zahl der Beschäftigten im preußischen Bergbau sinkt, aber die Zahl der Unfälle steigt absolut und relativ. Die letzten drei Jahre ergeben folgendes Bild:

Jahr:	Beschäftigte:	Unfälle:	davon tödlich:	Unfälle auf je 1000 Beschäftigte:
1926	637 144	120 544	1265	189,00
1927	628 055	137 361	1298	218,70
1928	614 099	128 648	1118	209,50

Obwohl nach dem Allgemeinen Berggesetz und sogar nach dem heute geltenden Strafgesetzbuch §§ 222, 230 u. 321 eine Befragung des schuldigen Unternehmers möglich wäre, ist noch nie ein Kohlenbaron vor Gericht gestellt und noch viel weniger verurteilt worden.

Die Betriebsunfälle in der Industrie machen die gleichen Fortschritte. Allein in der Stadt Berlin sind die Betriebsunfälle nach den Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten gestiegen:

Jahr	Unfälle	davon tödlich:	Jahr	Unfälle	davon tödlich:
1923	18 393	45	1926	48 934	97
1924	23 839	50	1927	83 600	107
1925	38 934	62	1928	90 041	134

Gerade Berlin weist eine gewaltige Zunahme der Betriebsunfälle auf, sodaß 1928 von 100 Berliner Arbeitern 9 im Betrieb verunglückt sind. Auffällig ist besonders das Ansteigen der tödlichen Unfälle in Berlin.

In ganz Preußen nimmt die Unfallziffer in der Industrie zu. Keine Gewerbeaufsicht und keine sozialpolitische Geste des kapitalistischen Staates hemmt den Blutstrom des Volkes auf dem Schlachtfeld der Arbeit. Die Betriebsunfälle in Preußen — ohne Bergbau — stiegen von 247 789 im Jahre 1926 auf 383 762 im Jahre 1927 auf 425 979 im Jahre 1928. Die tödlichen Unfälle in den Betrieben stiegen in den gleichen Jahren von 978 auf 1246 auf 1349.

Ueber die Zunahme der Betriebsunfälle in den preußischen Regierungsbezirken unterrichtet die folgende Uebersicht:

Betriebsunfälle in Preußen 1926 bis 1928

Aufsichtsbezirk	Nach den Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten.					
	1926	davon tödl.	1927	davon tödl.	1928	davon tödl.
Königsberg	4 091	21	5 594	14	5 835	29
Gumbinnen-Allenstein	2 409	12	3 074	13	3 443	15
Westpreußen	734	8	1 262	10	1 829	7
Potsdam	8 500	?	13 300	?	14 536	56
Frankfurt a. O.	6 622	31	8 420	25	9 247	44
Berlin	48 934	97	83 600	107	90 041	134
Stettin-Stralsund	4 688	31	5 858	23	7 022	23
Köslin	895	11	1 433	15	1 502	13
Grenzmark-Posen	273	6	409	7	303	6
Breslau	10 368	47	15 785	39	17 889	46
Liegnitz	5 191	34	8 747	48	13 051	48
Oberschlesien	7 279	?	10 181	45	11 948	52
Magdeburg	8 085	34	10 940	37	12 508	32
Merseburg	12 504	52	21 003	86	21 317	80
Erfurt	3 136	14	4 610	26	5 198	14
Schleswig	?	?	13 085	?	13 554	?
Hannover	6 549	?	9 926	30	10 858	26
Hildesheim	3 193	24	4 331	38	4 736	32
Lüneburg	3 548	24	4 110	15	4 376	15
Stade	2 166	19	3 000	14	3 179	15
Osnabrück-Aurich	5 223	39	6 670	36	8 025	34
Münster	2 365	18	3 767	29	8 267	28
Minden	2 671	22	4 462	27	5 195	26
Arnsberg	22 314	108	37 536	173	36 252	162
Kassel	4 866	25	6 805	35	8 139	30
Wiesbaden	9 136	33	10 240	32	10 240	48
Koblenz	4 447	?	6 504	44	7 017	28
Düsseldorf	40 728	189	55 561	203	63 145	211
Köln	10 607	45	15 306	46	17 636	71
Trier	1 089	9	1 350	15	1 448	9
Aachen	5 132	25	6 695	20	8 039	21
Signaringen	46	—	98	—	198	1
Summe	247 789	978	383 762	1 246	425 979	1 349

Auch in den anderen Ländern zeigt sich die gleiche Steigerung der Unfälle, z. B.:

Freistaat:	1926	1927	Zunahme:
Bayern	44 994	61 651	16 657
Sachsen	41 919	62 245	20 326
Württemberg	9 702	17 566	7 864
Baden	19 067	27 984	8 917
Thüringen	9 586	13 013	3 427
Hessen	7 967	11 442	3 475
Hamburg	9 962	16 612	6 650

Im Freistaat Sachsen hat nach einer Jubiläumsschrift der Regierung: 10 Jahre Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Sachsen, die Zahl der Betriebsunfälle folgende Entwicklung genommen:

Jahr:	1913	1925	1926	1927	1928
Unfälle:	23 776	35 408	41 919	62 245	74 600

6. Kein Unternehmer angeklagt!

Diese erschreckenden Zahlen nehmen von Jahr zu Jahr zu, weil die Antreiberei in den Betrieben zunimmt und die Unternehmer nicht bestraft werden, obwohl das geltende Recht eine Handhabe dazu bietet. Der § 230 des heutigen Strafgesetzbuches lautet:

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.“

Der zweite Absatz ist absolut gegen Unternehmer anwendbar, die fahrlässig Betriebsunfälle verschulden. Ebenso trifft der zweite Absatz des § 222 über fahrlässige Tötung gegen Unternehmer zu. Wie selten er jedoch angewandt wurde, werden wir noch hören. Für Bergwerke könnte noch der § 321 des StGB. Anwendung finden. Die entsprechende Stelle lautet:

„Wer vorsätzlich . . . dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, . . . und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.“

Alle diese Paragraphen wurden gegen die Unternehmer nicht angewandt, oder wo es gar nicht anders ging, erfolgte eine geringe Geldstrafe. Aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten 1927 führen wir einige Beispiele an:

Oberschlesien: „Weiter wurde der Bürgermeister einer Gemeinde, in deren Sandgrube gegen die erwähnte Verordnung verstoßen worden und auch ein Arbeiter durch Verschüttung zu Tode gekommen war, zu 130 M. Geldstrafe verurteilt.“

Merseburg: „Wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde ein Bauunternehmer zu 3 Monaten Gefängnis unter Zubilligung einer dreijährigen Bewährungsfrist gegen Erstattung einer Geldbuße von 200 M verurteilt; außerdem erhielt er von der Berufsgenossenschaft eine Geldstrafe von 100 M.“

München: „Ein Geschäftsführer war angeklagt, weil eine Tiegeldruckpresse seines Betriebes ohne Handschutz eine schwere Verletzung verursachte. Er wurde zu einer Geldstrafe von 300 M. bzw. 30 Tagen Gefängnis verurteilt.“

Freistaat Sachsen: „Der Mitinhaber einer Tischlerei wurde wegen fahrlässiger Tötung unter Außerachtlassung der ihm vermöge seines Berufes obliegenden besonderen Aufmerksamkeit zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.“

Er hatte im Oktober 1926 einen 15jährigen Lehrling entgegen den Unfallverhütungsvorschriften an einer Bandsäge beschäftigt. Das Sägeband lief 32 cm ungeschützt. Ein Holzstapel fiel dem Lehrling in den Rücken und stieß ihn mit dem Kopfe in das un-

geschützte Stück des Sägeblattes. An der Verwundung ist der Lehrling gestorben.

Württemberg: „Ein Lehrling half beim Zusammenstecken eines Riemenschlosses auf einer Bockleiter, geriet zwischen Riemen und Transmissionswelle und verlor den linken Unterarm. Das Gericht machte sowohl den Arbeiter als auch den Unternehmer für den Unfall verantwortlich. Der Arbeiter erhielt eine Geldstrafe von 100 Mark bzw. 20 Tage Gefängnis, der Unternehmer wurde zu 200 Mark Geldstrafe bzw. 10 Tagen Gefängnis verurteilt.“

Württemberg: „In einem Sägewerk erlitt ein Arbeiter dadurch einen schweren, doppelten Unterschenkelbruch, daß er auf einen ungenügend gesicherten Übergang über eine Transmission von einer unmittelbar daneben laufenden Riemenscheibe erfaßt wurde.“ Die Gewerbeaufsicht hatte besseren Schutz vorher angeordnet. „Der Betriebsinhaber hatte dies unterlassen und die geforderte Verschaltung erst nach dem Unfall angebracht. Er wurde deshalb gerichtlich belangt und zu 130 Mark Geldstrafe verurteilt.“

Baden: „Ein Verfahren gegen den verantwortlichen Unternehmer wurde, trotz unserer gegenteiligen Ansicht eingestellt, weil beim Geflüchten Selbstverschulden angenommen wurde.“ Eine Starkstromleitung führte entgegen den Vorschriften durch eine Baugerüst, die den Arbeiter tötete.

Baden: In einer Lehmgrube stürzte eine 3 Meter hohe Wand auf einen Arbeiter und riß ihn 5 Meter in die Tiefe. „Obgleich das erstattete Gutachten eine Fahrlässigkeit in der Beaufsichtigung der Arbeiter erblickte, kam das eingeleitete Strafverfahren zu einem Freispruch des Betriebsleiters, da . . . vielmehr der Tod auf eine schon früher bestehende Lungenkrankheit zurückzuführen war. . .“

Sind nicht diese milden Urteile geradezu Prämien für weitere Verletzung der Schutzbestimmungen? Das ist selbst manchen Klassenrentner peinlich und wenn die Wellen der Erregung im Volke emporzuschlagen, gab man einen Erlaß heraus, der das Volk und das eigene juristische Gewissen beruhigen sollte.

Ministerialrat Klebe vom bayerischen Staatsministerium für Soziale Fürsorge erwähnt in seinem Bericht des Landesgewerbeaufsichtsbeamten 1927 die „oft beklagte Tatsache, daß die Nichtbeachtung der Arbeiterschutzbestimmungen von den Gerichten nicht selten mit einer Milde gesühndet wird, die der Durchführung des Arbeiterschutzes nicht förderlich ist“, und weist auf eine Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums vom 11. Oktober hin, in der es heißt:

„Das Strafgesetzbuch enthält zwar keine Vorschriften, die auf den Schutz der menschlichen Arbeitskraft abgestellt sind, aber eine Reihe von Vorschriften, die auch dem Schutze von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer dienen. . .“

Im heutigen verarmten Deutschen Reiche ist die menschliche Arbeitskraft ein besonders wertvolles Rechtsgut. Der scharfe Wettkampf, der innerhalb der deutschen Volkswirtschaft gegenüber ausländischen Wirtschaftskreisen herrscht, begründet aber die Gefahr verwerflicher Schädigung und Ausbeutung der Arbeitskraft.

Erörterungen im Landtag und im Reichstag geben Anlaß, den Gerichten und Staatsanwaltschaften besonders nahezu legen, daß sie mit offenem Blick, warmen Herzen und sozialem Verständnis den strafrechtlichen Schutz von Leben, Gesundheit und Entgelt der

Arbeitnehmer so nachdrücklich handhaben, wie es den berechtigten Forderungen unserer Zeit entspricht."

Auch der **sächsische Generalstaatsanwalt** hat am 18. März 1927 eine Verordnung erlassen, in der er eine strengere Beurteilung der Mißachtung der Arbeiterschutzbestimmungen forderte. Es sei nicht länger das Auswerfen so geringer Strafen zu dulden, da von ihnen eine abschreckende Wirkung auf die Unternehmer und deren Abhalten von erneuten Verstößen nicht erwartet werden könne. Die Amtsanwälte und die Staatsanwälte bei den Landgerichten sollten daher bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzvorschriften mit Strenge vorgehen, genügend abschreckende Strafen beantragen und gegenüber unangebracht milden Urteilen der Gerichte von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Natürlich haben solche Ermahnungen keinen Erfolg. Die Urteile gegen Unternehmer noch gegen den Arbeiter angewendet wird, der sich eine Verletzung zugezogen hat. Nach den Beschlüssen des Ausschusses des Reichstages lautet jetzt § 233:

Durch seine besondere Fassung besteht aber die große Gefahr, daß der Paragraph noch gegen den Arbeiter angewendet wird, der sich eine Verletzung zugezogen hat. Nach den Beschlüssen des Ausschusses des Reichstages lautet jetzt § 233:

„Wer in Betrieben, Bergwerken oder anderen Betrieben oder Baustellen oder an Maschinen eine dem Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, außer Tätigkeit setzt oder vorschriftswidrig nicht oder nicht richtig anbringt oder nicht oder nicht richtig gebraucht und dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schweren Körperverletzung eines Menschen (§ 260 Abs. 1) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Wer eine Schutzvorrichtung „nicht oder nicht richtig gebraucht“, das kann nur der Arbeiter sein, der in ständiger Sorge das Brot für die Seinen nicht zu erschüttern, obendrein angeklagt werden soll. Wenn die bisherigen Paragraphen keine Anwendung fanden, weil sie sich nur gegen Unternehmer richteten — der neue Paragraph wird sogar unfallverletzte Arbeiter noch in die Gefängnisse bringen! Obendrein kann dem verurteilten Verletzten nach §§ 192, 557 und 1254 der Reichsversicherungsordnung noch das Krankengeld, die Unfallrente und die Invalidenrente entzogen werden.

§ 557 lautet: „Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehren einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.“

Man drückt dem Arbeiter den Lohn herab, steigert alle Preise, verlängert ihm die Arbeitszeit, treibt ihn durch Stücklohn an und will ihm noch an seiner Freiheit strafen, wenn er eine seinen Verdienst schmälernde Schutzvorrichtung nicht benutzt.

7. Die Ursache der Betriebsunfälle

Die Gewerbeaufsichtsbeamten geben sich alle Mühe, die wahren Ursachen der Betriebsunfälle zu bemerken, aber es gelingt nicht allen. Dafür einige Beispiele aus dem Jahresbericht 1927:

Gewerberat Kramer, Breslau berichtet:

„Die günstigere Wirtschaftslage und die verschärften Arbeitszeitbestimmungen führten dazu, daß zahlreiche, auch ungeübte und durch lange Erwerbslosigkeit der Arbeit entwöhnte Arbeitskräfte neu eingestellt wurden, die dann bei neuen oder ihnen unbekanntem Arbeitsverfahren und Maschinen leichter verunglückten als eingearbeitete Leute. Wahrscheinlich ist die Zunahme der Unfälle auch auf die größere Arbeitsintensivität zurückzuführen.“

Gewerberat Dr. Vollmer, Hannover schreibt:

„Eine gewisse Erhöhung der Unfallhäufigkeit wird freilich dadurch verursacht sein, daß viele Leute eingestellt wurden, die der Arbeit infolge längerer Arbeitslosigkeit entwöhnt waren, und daß die Arbeitszeit infolge der besseren Geschäftslage zum Teil verlängert wurde.“

Gewerberat Eecke, Münster gibt folgendes an:

„Eine Erklärung für das Anwachsen der Unfallzahl ist wohl darin zu suchen, daß die Industrie durchweg gut beschäftigt war, so daß eine allgemeine Erhöhung der Arbeiterzahlen und eine volle Ausnutzung der zulässigen Höchstarbeitszeit gegenüber der Kurzarbeit im Jahre 1926 erfolgte. Vielfach herrschte auch Mangel an gut eingearbeiteten Arbeitern, der durch Heranziehung ungeübter Leute ausgeglichen werden mußte. Als Folge ergab sich eine Vermehrung der Unfälle.“

Ministerialrat Kiebe, München führt als Gründe für die 40prozentige Steigerung der Betriebsunfälle in Bayern an:

„10prozentige Zunahme der Arbeitnehmerschaft, die ausgedehnte Verwendung berufsremder Erwerbsloser bei Notstandsarbeiten, die wesentliche Verlängerung der Arbeitszeit, die Arbeitsintensivierung, die vermehrte Verwendung von Maschinen von elektrischen Strom!“

Im badischen Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten heißt es:

„Von der vielfach bei Stanzern und Pressen anzutreffenden Stücklohnarbeit ist dringend abzuraten, wenn es sich um gefahrbringende Arbeitsvorgänge handelt, bei denen ein ausreichender Schutz an der Maschine nicht zu erreichen ist.“

Das sind die Gründe für die Zunahme der Unfälle: Antreiberei, lange Arbeitszeit, Akkordarbeit, Lohndruck. Statt Merkblätter und Bilddrucke auf die Lohnsätze drücke man mehr Lohn in die Tüte und lasse einen solchen Paragraphen — wie den erwähnten § 233 des Entwurfs — im Strafgesetz fort.

Aber alle Parteien des Reichstags, die ja den Arbeitern alle Lasten aufhalsen, wollen den Arbeitern doch keine besseren Löhne geben und deshalb hielten sie diesen Paragraphen für eine gute Lösung der Unfallgefahr. Wer sich verletzt, wird bestraft. Für die Streichung dieses Paragraphen stimmten nur die Kommunisten.

Die Kommunisten hatten einen neuen Paragraphen beantragt, der nur die Unternehmer bestrafen will. Er lautete:

„Eigentümer, Besitzer, Verwalter, leitende Beamte oder leitende Angestellte von Fabriken, Bergwerken oder anderen Betrieben, die verabsäumen, an Maschinen eine dem Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen dienende Vorrichtung anbringen zu lassen oder diese beseitigen oder beseitigen lassen oder unbrauchbar machen oder unbrauchbar machen lassen, außer Tätigkeit setzen oder setzen lassen oder vorschriftswidrig nicht abrin-

gen oder nicht anbringen lassen oder nicht richtig gebrauchen oder gebrauchen lassen und dadurch eine Gefahr für Menschenleben oder die Gefahr einer Körperverletzung herbeiführen, werden mit Gefängnis bestraft.

Die gleiche Strafe trifft die im Abs. 1 genannten Personen, wenn sie durch zu lange Arbeitszeit oder durch Lohndruck (durch untertänigliche Bezahlung) oder Antreiberei eine Gefahr für Menschenleben und die Gefahr einer Körperverletzung oder Gesundheitschädigung ihrer Arbeiter, Angestellten, Beamten oder anderer Personen herbeiführen."

Selbstverständlich wurde dieser Antrag in einheitlicher Front von den Sozialdemokraten bis zu den Deutschenationalen als „einseitig“ abgelehnt. Es lebe der kapitalistische Profit! Die Opfer des Systems häufen sich.

Nur eine proletarische Staatsmacht kann diesem Raubbau am Volke Einhalt gebieten und die Arbeitskraft schützen.

8. Die Ausbeutung des proletarischen Kindes

Eines der traurigsten Kapitel in der deutschen Republik ist die **Kinderarbeit**. Sie ist ein Bestandteil der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und wird erst mit ihr fallen. Mit einer weiteren Herabsetzung der Lebensbedingungen der Arbeiterklasse wird auch die Ausbeutung der Proletarierkinder offen oder versteckt zunehmen.

Die preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten registrierten folgende Zahlen erlaubter Kinderarbeit. In den gewerblichen Betrieben mit motorischer Kraft mit mehr als fünf Beschäftigten waren Kinder unter 14 Jahren tätig:

Jahr	Knaben	Mädchen	Zusammen
1919	1146	461	1607
1920	1042	337	1379
1921	835	320	1155
1922	1056	420	1476
1924	405	289	694
1925	372	162	534
1926	974	242	1216
1927	510	224	734
1928	641	172	813

Im letzten Jahre hat also die Kinderarbeit noch zugenommen. Dabei ist die Mehrzahl dieser Kinder in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten tätig, nämlich von den 641 Knaben 367 und von den 172 Mädchen 109, also von den 813 Kindern 476.

Sogar im Bergbau sind immer noch Kinder beschäftigt. Die Bergbehörden Preußens zählten Kinder unter 14 Jahren:

Jahr	Knaben	Mädchen	Zusammen
1919	226	6	232
1920	99	1	100
1921	49	3	52
1922	25	4	29
1924	13	—	13
1925	5	—	5
1926	9	5	14
1927	5	10	15

Im Jahre 1928 haben die preussischen Bergbehörden keine Kinder mehr registriert. Ob auch wirklich keine mehr beschäftigt werden, ist eine andere Frage.

Die unerlaubte Kinderarbeit blüht noch viel krasser. Eine Statistik darüber gibt es nicht, zumal alles getan wird, um dieses traurige Kapitel vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Eltern und Kinder halten diese Kinderarbeit ebenfalls geheim, weil bei der Notlage der Arbeiterschaft der „Verdienst“ des Kindes mit zum Unterhalt der Familie beiträgt. Ab und zu suchen die Schulleitungen die gewerbliche Arbeit der Schulkinder festzustellen. Trotz der Lückenhaftigkeit werden dann erschreckende Zahlen ermittelt.

So wurden vom Berliner Magistrat 1927 durch Untersuchungen in den Schulen festgestellt, daß 7895 Kinder gewerblich tätig waren. Im Widerspruch zu den Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes waren

- 394 Kinder vor Schulanfang beschäftigt,
- 633 Kinder über vier Stunden täglich,
- 119 Kinder über sechs Stunden täglich und
- 1153 Kinder mit Sonntagsarbeit beschäftigt.

Alle diese Kinder wurden ärztlich untersucht, dabei wurden bei 1347 nachteilige Folgen der gewerblichen Arbeit festgestellt.

Für 1928 sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Das Landesjugendamt berichtet, daß 1928 über 9000 Berliner Schulkinder bereits gewerblich tätig seien, davon 423 vor Schulbeginn, 2598 arbeiten länger als drei Stunden täglich, 732 länger als sechs Stunden. 955 Kinder leisteten Sonntagsarbeit und 58 Kinder seien bei leichter Arbeit in Fabriken beschäftigt.

Es gibt sogar Jugendämter, die sich für die Kinderarbeit einsetzen. Im Bericht des Berliner Gewerberats 1928 heißt es:

„Die sonst durchaus willkommene Mitarbeit der Jugendämter bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes hat in einzelnen Fällen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung die Sachlage dadurch erschwert, daß das Jugendamt nichts dagegen einzuwenden fand, vielmehr sich in befürwortendem Sinne äußerte, z. B. „das Kind verdiene sich das Geld gern und habe sich schon ein Fahrrad auf Abzahlung gekauft.“

Die Strafen gegen die Unternehmer, die Kinder als ihre Ausbeutungsobjekte aussuchen, sind lächerlich. Die Unternehmer haben meist das Vielfache der geringen Geldstrafe längst an den Kindern verdient. Aus dem preussischen Gewerbeberichten folgende Beispiele:

„In Schneidemühl wurden 3 Kinder in einer Mineralwasserfabrik von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens mit Fläschenspülen beschäftigt. Der Unternehmer wurde mit 20 Mark bestraft.“

Königsberg: „21 Strafanzeigen, meist wegen zu langer Beschäftigung von Schulkindern führten in 13 Fällen zu gerichtlicher Bestrafung in Höhe von 3 bis 30 Mark.“

Stettin: „Die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder zeigt einen gewissen Aufstieg, die Zahl der festgestellten Zuwiderhandlungen ebenfalls.“

Köln: „Wegen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung wurden 15 Unternehmer mit Polizeistrafen von 3 bis 5 Mark belegt.“

Oberschlesien: „Gegen einen Mühlenbesitzer schwebt ein Strafverfahren, weil er zwei schulpflichtige Knaben beim Reinigen des Dampfkessels entgegen der Bekanntmachung vom 1. Juli 1907 beschäftigt hatte.“

Stader: „Die Prüfung der in den Schulen aufgestellten Listen über die Beschäftigung von Schulkindern gab in 52 Fällen zu Bestrafungen Veranlassung; im übrigen erschienen **Verwarnungen ausreichend**, um die Beachtung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes durchzusetzen.“

In **Arnsberg** wurde ein eben der Schule entlassenes Mädchen in der Küche einer Gastwirtschaft bis 1 und 2 Uhr nachts beschäftigt. Der Gewerberat berichtet, daß er nicht eingreifen konnte, weil das Kinderschutzgesetz nicht mehr in Frage käme und auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. 1. 1902 über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften nicht angewendet werden könne. Das Mädchen ist also weder Kind noch Lehrling noch Gehilfe und kann trotz aller Schutzbestimmungen durch Nacharbeit zugrunde gerichtet werden. Dieser Fall illustriert deutlich den Wert der kapitalistischen Sozialpolitik.

In **Sachsen** waren nach den Angaben der Gewerbeaufsichtsbeamten 1925 von 510 219 Schulkindern schon 93 936 erwerbstätig.

„Kinder vom 8. Lebensjahre an sind in Betrieben an Handstanzen, Drahtschneide- und Biegemaschinen, beim Löten von Blechwaren usw. angetroffen worden.“

„In einzelnen Betrieben haben sich Beschäftigungszeiten bis 11 Stunden ergeben.“

„Wiederholt mußte einem Besitzer einer Knochenmühle die Beschäftigung von Kindern verboten werden. Als er dennoch Kinder weiterbeschäftigte, wurde er zu 100 Mark Strafe verurteilt.“

Ein Sägewerksbesitzer erhielt bei der 3. Anzeige wegen Kinderbeschäftigung 150 Mark Geldstrafe. Bei der kurz darauf erfolgten vierten Anzeige wurde er nur zu 50 Mark bestraft.

Die Ständige Beschäftigung von Schulkindern in einer Kartonagenfabrik wurde mit 160 Mark bestraft.“

In **Württemberg** stieg nach dem Bericht der Gewerbeaufsichtsbehörden die Zahl der festgestellten arbeitenden Kinder von 1 091 im Jahre 1926 auf 1 475 im Jahre 1927. Prozentual stieg die Zahl

der erwachsenen Arbeiter um	23,5%
der weiblichen Arbeiter um	21,9%
der jugendlichen Arbeiter um	16,4%
der Kinder unter 14 Jahren um	35,2%

In **Karlsruhe** hat, nach einem Bericht im badischen Landtag die Leitung der Volksschule **Kinder an ein Warenhaus** vermittelt.

Auf eine Anfrage der kommunistischen Landtagsfraktion antwortete die badische sozialdemokratisch-zentrierte Koalitionsregierung in der Sitzung des Landtags am 31. Januar 1929:

„Der Regierung ist bekannt geworden, daß vor Weihnachten 1928 Schüler der 8. Knabenklasse der Volksschule Karlsruhe dem Warenhaus Knopf in Karlsruhe durch die Schule zur Arbeitsleistung vermittelt wurden. Diese Vermittlung wird mißbilligt und ist den Schulen für die Zukunft verboten worden.“

Im Rahmen des Kinderschutzgesetzes ist die gewerbliche Arbeit auch für Kinder nicht verboten. Die Beschäftigung von Kindern im Warenhaus Knopf gab dem Ministerium des Innern Anlaß, durch das Gewerbeaufsichtsamt und das Arbeitsamt auf die Firma einzuwirken, daß die Beschäftigung von Kindern unterbleibe. Die Einwirkung hatte keinen Erfolg.“

Kein Erfolg, weil der Profit höher steht als die Gesundheit der proletarischen Kinder und alle bürgerlichen Parteien einschließlich der Sozialdemokratie es ablehnen, die Volkskraft vor der Ausbeutung strafrechtlich zu schützen.

In der **Thüringer Spielwarenindustrie** leistet ein großer Teil der schulpflichtigen und sogar vorschulpflichtigen Kinder Heimarbeit. Nach einer Schulbefragung im Jahre 1927 wurden nach dem Schulunterricht beschäftigt: bis zu 1 Stunde täglich 29,4 Prozent, bis zu 2 Stunden 33,1 Prozent, bis zu 3 Stunden 20,7 Prozent, bis zu 4 Stunden 10,1 Prozent, bis zu 5 Stunden 3,5 Prozent, bis zu 6 Stunden 2,1 Prozent, über 6 Stunden 1,1 Prozent. Aber eine Nachkontrolle der Schulbefragung brachte ein noch viel ungünstigeres Verhältnis. Die Gewerbeaufsicht bestätigte, daß die von den Kindern gemachten Angaben „oft unzureichend“ waren.

Ueber die Kinderausbeutung in der **Landwirtschaft** schreibt der sozialpolitische Leiter im Reichsausschuß der **Internationalen Arbeiter-Hilfe**, **August Brandt**, im Aprilheft der „Arso“ 1929:

„Es ist unschwer zu erraten, daß die Kinderarbeit in den von Weltgesetz bedrohten Wirtschaftszweigen noch brutaler betrieben wird. Welche raffinierter Methoden sich die Ausbeutungswillkür bedient, zeigt das der Arbeiterschaft bekannte Beispiel des sogenannten „**Landauenthalts**“ für Stadtkinder. Die Arbeiterkinder, vornehmlich Jungen, werden von Bauern zeitweilig in Pflege genommen, müssen dann sehr oft unter unhygienischen und unsocialen Bedingungen ihr Brot verdienen. (Schwere körperliche Arbeit, kümmerliche Schlafgelegenheit, usw.) Besonders kräftig wirkt sich die Ausbeutung auf dem Lande im Schwarzwälder Hirtenkinderswesen (Hüttekinder) aus. Im **Badener** Land sind mehrere Tausend dieser bedauernswerten Geschöpfe beschäftigt, davon sechs Siebentel fremde Kinder.“

Der Badische Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge gab kürzlich ein Gutachten ab, welches barbarische Zustände schildert, ohne daß in der Praxis sich inzwischen etwas geändert hat. Danach haben die meisten Hüttekinder nur primitive Schlafstellen. Ihr Nachtlager ist meist in völlig verschmutzten Zustände, in licht- und luftarmen Winkeln unter dem Dache oder im Stall. Dazu müssen sie es mit den Knechten und Mägden teilen. (Gleichzeitig ein Bild, wie das Landproletariat lebt). Die Kinder, die 8-14 Jahre alt sind, haben durchschnittlich nur 8 Stunden Nachruhe und müssen in der Mehrzahl morgens 5 oder 5.30 bis 6 Uhr aufstehen. Ihnen fehlt durchweg jede witterereste Kleidung, ihnen mangelt tägliches Waschen, Zahnbürsten, usw. Die Untersuchung stellte fest, daß 25 Prozent der Kinder mit Schutzkrankheiten (!) behaftet sind. Weiterhin:

„Das Essen war quantitativ ausreichend, dagegen qualitativ meist nicht genügend. Auch erhielt ein großer Teil der Kinder, der sich schon vor der Mittagsmahlzeit auf den oft über eine Stunde weite Schulweg machen mußte, den ganzen Tag über keine vollwertige warme Mahlzeit.“ Vor dem Unterricht müssen die Hüttekinder schon 5-6 Stunden schwer arbeiten (Vieh austreiben und -hüten, Stallarbeiten), danach wieder. Was Wunder, daß die ärztliche Untersuchung bei allen Kindern erhebliche gesundheitliche Schädigungen feststellte: erhebliche Mindergewicht, chronische Erkältungskrankheiten, Drüsenanschwellungen, Bronchitis, Herzleiden, infizierte Fußleiden. Bei 50 Prozent der Kinder ausgeprägte **Buckelbildung der Brustweibelsäule**, bei weiteren 50 Prozent Nabelbrüche. (Die beiden letzten Leiden durch „Heben und Schieben großer Lasten [Mistkarren].“)

Diese permanente Krüppellabrikation wird eifrig von den Jugendämtern und vor allem den christlichen Verbänden (Caritas), die die Kinder zur „Erhohung“ aufs Land schicken, betrieben zum Segen des Profits fröm-

melnder Bauern. Und das alles stört weder Sozialdemokraten noch das übrige Koalitionsgeschmeiß. Die Demokraten schlugen 1928 vor, zur „Bekämpfung der Kinderarbeit“ in Deutschland die 1922 gebildete „Kommission für Kinderschutz beim Völkerverbund“ zu intervenieren. Dieser lächerliche Popanz intrigierender Kabinettpolitik soll jetzt für die Recht- und Kraftlosigkeit deutscher Parlamentarier erhalten. Verortung auf die Ewigkeit!

Im neuen Strafgesetzbuch findet sich nicht ein Paragraph, diese ungeheuerlichen Zustände zu beseitigen oder irgendwie zu mildern. Die Kinderausbeutung ist ein Bestandteil der kapitalistischen Ausbeutung überhaupt.

9. Grausame Kindermißhandlungen

Die grausamen Mißhandlungen an Kindern, Jugendlichen und Lehrlingen hängt mit der Ausbeutung der Kinder eng zusammen. Die körperliche Züchtigung des Proletarierkindes dient der Niederhaltung der Arbeiterklasse. Wenn ein krasser Fall von Kindermißhandlung in die Öffentlichkeit dringt, dann entrüstet man sich, aber der Reichstag schwingt sich nicht dazu auf, durch das Strafgesetz die Kinder zu schützen.

Nach dem geltenden Strafgesetz (§ 223a) war bis 1912 die Körperverletzung an Kindern durch die Eltern oder Erzieher nur dann strafbar, wenn sie „mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ begangen war. Stöcke, Peitschen, Ochsenzieher, waren keine „gefährlichen“ Werkzeuge, selbst wenn damit Kinder blutig geschlagen und wochenlang braune und blaue Beulen am Körper trugen. In den Waisenhäusern und Kinderheimen, besonders aber in den Zwangserziehungsanstalten feierten die christlichen Hausväter ihre Prügelorgien, denen nicht selten blühende Menschenleben zum Opfer fielen. 1911 kamen grausame Verhältnisse zweier Fürsorgeanstalten ans Tageslicht. In der christlichen Anstalt „Blomhe see Wildnis“ bei Glückstadt in Schleswig-Holstein hatte der Hausvater Colander weibliche Fürsorgezöglinge im Alter bis zu 21 Jahren in unmenschlicher Weise mißhandelt. Er hatte ein Bett als Prügelbank eingerichtet und die Mädchen mit dem dicken Ende eines Peitschenstiels auf den nackten Körper geschlagen. Wochenlang wurden die Mädchen nackt in kalte Kellerräume gesperrt, ihnen die Nahrung entzogen, ihr Gesicht mit Menschenkot beschmiert und anderen schrecklichen Qualen ausgesetzt. Fünf Mädchen sind an dieser „christlichen Erziehung“ gestorben. In der Knabenerziehungsanstalt Mieltzina band der Pfarrer Breithaupt die von der Berliner Jugendfürsorge zugewiesenen Knaben an Blüme und schlug sie, bis sie ohnmächtig zusammenbrachen. Erich Wulffen hat diese Grausamkeiten in seinem Buche: „Das Kind“ der Nachwelt erhalten.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde durch Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 (Reichsgesetzblatt I S. 395) die „hoshaltliche“ Körperverletzung von Kindern, Jugendlichen und Wehlosen in einem zweiten Absatz des § 223a unter Strafe gestellt.

Trotzdem gehen die Mißhandlungen weiter und die prügelnden „Erzieher“ werden in der Regel freigesprochen, weil sie die Mißhandlungen als „erzieherische Pflicht“ hinstellen. In der Zwangserziehungsanstalt Neukerberge bei München mußten 1922 zwei Zöglinge 75 Hiebe mit dem Ochsenzieher ertragen, 8 Tage lang die Suppe knieend essen und dürften nicht sprechen. Sie entflohen dieser Hölle und wurden dann wegen Diebstahl zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt, weil sie bei ihrer Flucht die Anstalts-

kleidung mitgenommen hatten und nicht nackt ausgerissen waren. Als ein Zögling infolge der Quälereien starb, wurde der Direktor Brandstetter angeklagt und freigesprochen, weil er nur seine Pflicht als Erzieher getan habe.

In der Fürsorgeanstalt Berlinchen (Kra. Soldin) erhielt ein Zögling 4 Wochen lang täglich 6 Schläge mit dem Rohrstock. Der Anstaltsleiter betrieb sich auf den Erlaß des preußischen Wohlfahrtsministers Hiertsler vom 10. 2. 1923, wonach allen Zöglingen bis zum 21. Jahre — weiblichen bis zum 16. — „körperliche Züchtigung mit Hasel- oder Rohrstock von 1 cm Stärke, bis zu 10 Hieben auf das mindestens mit einer Unterhose bedeckte Gesäß“ verabfolgt werden kann. Selbst vorschulpflichtige Kinder werden von Erzieherinnen ungestraft gequält. Die Leiterin Dr. Knipper des katholischen Kinderheims Mariaquell in Bayern stellte 3- bis 4jährige Kinder mit verbundenen Augen in den Hof und stach sie mit Pinzetten, damit die Kleinen glauben sollten, sie würden im dunklen Keller von Ratten gebissen.

Allen diesen Tatsachen trägt der Kinderschutzparagraph 265 im Entwurf des Strafgesetzbuches keine Rechnung. Danach soll nur bestraft werden, wer Kinder grausam oder absichtlich quält oder böswillig seine Pflicht verletzt. Die Kommunisten beantragten im Reichstagsausschuß die Streichung dieser einschränkenden Bestimmung und forderten die Bestrafung jeder Kindermißhandlung. Mit Rücksicht auf die Lehrlingsmißhandlungen beantragten sie einen neuen § 265a:

„Mißhandlung des Arbeiters.

Wer als Eigentümer, Besitzer, Verwalter, leitender Beamter oder leitender Angestellter von Fabriken, Bergwerken oder anderen Betrieben einen in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter, Angestellten oder eine in Ausbildung befindliche Person stößt oder schlägt oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Körperverletzung an Frauen oder Jugendlichen begangen, so ist die Strafe nicht unter drei Monaten.

Der Mißhandlung eines Beschäftigten steht es gleich, wenn die vorgenannten Personen durch unnötige Erschwerung des Arbeitsverhältnisses oder auf andere Weise den Beschäftigten boshaft quälen oder solches Quälen oder Mißhandlungen durch andere Angestellte dulden oder fördern.

Ist durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Handlungen eine schwere Körperverletzung des Beschäftigten verursacht worden, so ist die Strafe nicht unter sechs Monaten.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so beträgt die Strafe nicht unter drei Jahren Gefängnis.“

Wieder wandten sich alle Parteien, von Zentrum bis zu den Sozialdemokraten gegen diesen der Arbeiterschaft dienenden Antrag, weil er das Züchtigungsrecht der Eltern antaste. In dieser Republik ist oben das Recht, die Kinder zu prügeln, eines der wenigen Staatsbürgerrechte, das von den staatsertreuenden Parteien verteidigt werden muß. Immerhin zwang der kommunistische Vorstoß die Mehrheit des Strafrechtsausschusses, den § 265 wie folgt zu ändern:

„Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit, Wehlose unter Verletzung einer Fürsorge- oder Obhutspflicht oder unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie

zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

Trotzdem werden Kindermißhandlungen und Kinderausbeutung zunehmen, weil der kapitalistische Staat die Ursache dieser Begleiterscheinung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung nie beseitigen wird. Das proletarische Kind kann erst im Arbeiterstaat geschützt und gefördert werden.

10. Die Blutopfer der arbeitenden Frau

Ueber den Schutz der Arbeiterin, der Schwangeren und der Mutter bestehen in Deutschland eine ganze Reihe Bestimmungen, die teils sogar weitgehend sind als in die „Internationalen Abkommen“ des Genfer Arbeitsamtes vorsehen. Es gibt aber keine auf dem Papier bestehende soziale Gesetzgebung, die so kraß umgangen wird, wie die Schutzbestimmungen für Mütter und Schwangere. Die Ausbeutung der Frauen wird immer stärker, immer größer wird die Zahl der Arbeiterinnen im Verhältnis zu den Männern, immer weiter wird die Lohnspanne zwischen Männer- und Frauenlöhnen, immer höher steigt die Zahl der Fehlgeburten arbeitender Frauen, trotz sogenannter sozialer Reformen.

In der allgemeinen Gesetzgebung bleibt die Frau noch immer ein Geschöpf zweiten Grades. Auch im neuen Strafgesetzbuch bleibt die Frau als Schwangere und Mutter ungeschützt, besonders dem Unternehmer gegenüber.

Gerade die Frau unterliegt einer raffinierten Ausbeutungsmethode. Man mulet ihr oft die gesundheitsschädlichsten Arbeitsplätze ohne Licht und Luft zu, hält die Arbeitszeiten nicht ein und zahlt viel geringere Löhne. Für einen großen Teil der jüngeren Mädchen ist der Lohn nur ein Taschengeld, sodaß sie dazu gedrängt werden, ihren wirklichen Lebensunterhalt durch Preisgabe ihres Körpers zu verdienen. Ueber das Verhältnis der Frauenlöhne wollen wir nur ein Beispiel aus den Berichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten anführen. Danach sind in der Königsberger Metallindustrie die Löhne der gelernten Arbeiter im Jahre 1928 von 64 Pf. auf 73 Pf. gestiegen, die der Frauen aber nur von 33 Pf. auf 35 Pf. Das heißt, daß die Frauenlöhne unter 50% der Männerlöhne gesetzt worden sind. Und das alles mit Zustimmung der Gewerkschaften, die in diese Tarifverträge abgeschlossen haben.

Wie Freiwild werden oft Arbeitermädchen durch schlechte Entlohnung und entwürdigende Arbeitsbedingungen der Prostitution zugetrieben. Selbst staatliche Behörden erschrecken davor nicht zurück. Erst im April wurden von Berliner Arbeitsamt Süd-Ost Frauen an die Försterei Kailchensee (Landsberg a. W.) vermittelt, die für 29 bis 37 Pfennig Stundenlohn schwere Forstarbeit leisten müssen. Dabei erfolgt die erste Lohnzahlung erst nach 14 Tagen, sodaß die Mädchen vom Kantinenwirt abhängig sind. Die Bauernsöhne nützen diese schändliche Entlohnung der Mädchen aus und bieten Brot und Butter an, wenn sie mit ihnen schlafen gehen. Dabei sind die Mädchen in Holzarbecken untergebracht. Viele sind bald krank geworden. Nehmen die Mädchen solche Arbeit nicht an, so wird ihnen mit dem Entzug der Erwerbslosenunterstützung gedroht.

Daß die Bestimmungen über das Verbot der Frauenarbeit in gesundheitsschädlichen Betrieben selbst mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertreten werden, haben wir bereits bei der Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen in den Thüringer Glashütten gezeigt. Ueber gesetzwidrige

lange Arbeitszeit von Frauen berichtet die Gewerbeaufsicht aus Düsseldorf:

„Von besonders schweren Verletzungen ist hervorzuheben die Beschäftigung von Arbeiterinnen bis 24 Stunden an einzelnen Tagen und bis 24 Uhr ohne behördliche Genehmigung. In einer Buchbinderei sind Wochenarbeitszeiten von fast 70 Stunden, in einer Waschanstalt von fast 63 Stunden festgelegt worden.“

Bei dieser Ausbeutung unter schlechter Entlohnung ist es kein Wunder, daß immer weniger Arbeiterinnen in der Lage sind, ein Kind auszutragen. Deshalb ist die Gefährdung von Schwangeren und Müttern eine wichtige Seite des strafrechtlichen Schutzes der Arbeiterschaft. Hier wird ein ungeheurer Raubbau an der Volkskraft getrieben. Schon im Mutterleibe werden Kinder der kapitalistischen Profitucht geopfert, allen Verordnungen, Ermahnungen und öligen Phrasen zum Hohn.

Einige Zitate aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten zeigen das wahre Gesicht des Klassenstaates. Alle Einrichtungen, die Schwangeren Erleichterung schaffen könnten, werden von den Unternehmern rücksichtslos abgelehnt.

„Besondere Einrichtungen zum Schutze der Schwangeren sind in den meisten Betrieben leider nicht vorhanden, meist stehen nur in großen Betrieben Krankenzimmer mit ausgebildetem Sanitätspersonal zur Verfügung, in vielen kleinen Betrieben fehlen jedoch diese Einrichtungen. Eine Gelegenheit zum Lagern muß jeweils improvisiert werden. Nach einem Bericht werden besondere Erholungsräume abgelehnt, da eine mißbräuchliche Verwendung befürchtet wird. Nur ein großes Werk der chemischen Industrie hat sämtliche Anregungen des Preussischen Ministerialerlasses vom 22. Juni 1925 (Handelsministeriumallb. S. 756) entprochen.“

Auch Schwangeren wird lange Arbeitszeit zugemutet:

„Die Gründe, die einer Verkürzung der Arbeitszeit entgegenstehen sind auch hier die bereits oben erwähnten Störungen der Produktion und Verdienstaustall für die Arbeitnehmerin.“

Bei der Erörterung von Ueberarbeit wurde einmütig von Schwangeren zum Ausdruck gebracht, daß schon in den ersten Monaten der Schwangerschaft, vielmehr aber noch in den übrigen Monaten sich eine über das Übliche hinausgehende Arbeitszeit kaum ertragen lasse. Ein rechtzeitiges Fortgehen kommt aber aus den oben erwähnten Gründen kaum in Betracht. Nur ein gesetzliches Verbot der Arbeitszeit über 8 Stunden könnte hier Wandel schaffen.“

Dabei dürfen die Frauen noch nicht einmal merken lassen, daß sie schwanger sind, um nicht brotlos zu werden. Aus welch selbstsüchtigen Gründen viele Unternehmer jede Schwangere auf die Straße werfen und ihrem Elend preisgeben, zeigt die Schilderung der Aufsichtsbehörde:

„Während die meisten Betriebe die Frauen zu einer frühzeitigen Aufgabe der Arbeit zwingen zu bestimmen suchen, ohne ihnen jedoch Schwierigkeiten zu machen, wandten einige Betriebe rigorose Maßnahmen an, indem sie jede Frau entließen, bei der die Schwangerschaft bemerkbar wurde. Der Grund dafür war, wie der Betrieb angab, daß die Frauen sich während der Schwangerschaft nicht mehr so gut auf die Arbeit konzentrieren, daß ihnen Fehler unterliefen und die Produktion darunter litte. Ein anderer Betrieb entlies grundsätzlich jede Schwangere, deren Zustand sichtbar wurde, mit Rücksicht auf die im Betrieb beschäftigten jungen Mädchen (1) und wies die Frauen an die Fürsorge. Ein dritter entließ die Schwang-

geren im frühen Stadium, um Belastungen seiner Betriebskrankenkasse zu vermeiden."

Solche rücksichtslosen Unternehmer werden dann obendrein von der Klassenjustiz unterstützt, wie ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Dresden beweist, über das der bürgerliche „Montag Morgen“ vom 11. Februar 1929 berichtete. Dem Falle liegen folgende Tatsachen zu grunde:

Das Gesetz vom 1. August 1927 bestimmt, daß schwangere Frauen 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Entbindung aus ihrer Arbeitsstelle nicht gekündigt werden dürfen, sondern für diese Zeit einen Anspruch auf bezahlten Urlaub haben.

In Dresden war eine ledige Verkäuferin schwanger geworden. 6 Wochen vor der Entbindung meldete sie das Ereignis ihrem Chef und bat um den ihr gesetzlich zustehenden Urlaub. Zu ihrer Ueberraschung bekam sie jedoch von der Firma den Bescheid, daß sie fristlos entlassen sei. Auf das Gesetz vertrauend, klagt die junge Mutter beim Arbeitsgericht auf Wiedereinstellung. In der zweiten Instanz, vor dem Landesarbeitsgericht, wird jedoch ihre Klage abgewiesen, und das Urteil spricht aus, daß die fristlose Entlassung der werdenden Mutter berechtigt gewesen wäre, weil ledige Frauen sich auf die gesetzlichen Schutzbestimmungen nicht berufen könnten.

Das allen sozialen Empfindungen hohnsprechende Urteil wird von den Klassenrichtern mit folgenden Worten begründet:

„Es steht nicht zur Entscheidung, ob in der Vollziehung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs ein sittliches Verschulden oder ein Verschulden im Rechtsinne zu finden ist. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob die Klägerin bei der Vollziehung des Geschlechtsverkehrs damit gerechnet hat, daß sie infolge des Geschlechtsverkehrs schwanger werden könne und infolge der damit verbundenen häufigen Folge (Schwangerschaftsbeschwerden u. dgl.) zur Leistung ihrer Dienste als Verkäuferin unfähig werden könne. Dies muß bejaht werden. Sie hat also, ohne Rücksicht darauf, ob ihr der Geschlechtsverkehr als solcher zur Schuld anzurechnen ist, ihre Dienstunfähigkeit mindestens unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit zu vertreten und kann sich auf die Schutzbestimmungen ebensowenig berufen, wie beispielsweise derjenige, der sich im Zweikampf oder durch eine besondere waghalsige Sportausübung leichtsinnig Gefahren aussetzt und Dienstunfähigkeit zuleidet.“

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß die Arbeiterinnen ihre Schwangerschaft verheimlichen und bis zum letzten Tage arbeiten, damit sie nicht samt ihrer kommenden Kinde hungern müssen. Das führt dann zu solchen Verhältnissen, wie sie die Gewerbeaufsicht aus Sachsen berichtet:

„In Spinnereien des Annaberger Bezirks mit 814 Arbeiterinnen wurden 60 Wochenfälle beobachtet. Davon arbeiteten 65 Prozent bis 7 Tage vor der Niederkunft, 35 Prozent gaben die Arbeit einen Tag vor der Entbindung oder erst am selben Tage auf. Einmal wurde eine Frau mit beginnenden Geburtswehen nach Hause gebracht, einmal ein Kind im Betrieb geboren. Eine Arbeiterin brachte das Kind nach Arbeitsschluß heimlich im Betrieb zur Welt und nahm am nächsten Tage die Arbeit wieder auf, bei der sie erschöpft zusammenbrach.“

11. Geburten — Fehlgeburten

Die Folgen dieser Ausbeutung von Schwangeren zeigen sich in einer erschreckenden Steigerung der Fehlgeburten unter den arbeitenden Frauen.

Im Jahresbericht der preuß. Gewerbeaufsichtsbehörden 1922 berichtete Gewerberat Wenzel, Berlin, über die Steigerung der Fehlgeburten bei schwangeren Industriearbeiterinnen. Nach der Statistik der Betriebskrankenkasse eines Berliner Metallgroßbetriebes ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr:	weibl. Mitglieder:	Geburten:	Lebendgeburten:	Fehlgeburten:	Totgeburten:	Fehlgeburt auf Geburten
1916	31 509	1311	814	497	—	2,64
1917	47 029	1488	950	538	—	2,77
1918	39 431	1432	917	503	12	2,82
1919	22 096	1519	805	702	12	2,16
1920	20 605	1827	855	946	26	1,90
1921	15 401	1300	550	728	22	1,76
1922	17 483	1292	473	800	19	1,59

Also sind im Jahre 1922 von 3 Geburtsfällen 2 Fehlgeburten.

Ein weiterer Metallbetrieb in Berlin berichtete 1921 von 14 666 beschäftigten Arbeiterinnen 488 Lebendgeburten und 547 Fehlgeburten.

In einem dritten Großbetrieb wurden bei 12 548 Frauen 639 Lebendgeburten und 661 Fehlgeburten gezählt.

Im Jahresbericht 1926 berichtete Herr Wenzel auch von der Berliner Ortskrankenkasse, in der sich auch nicht mehr in Arbeit stehende Hausfrauen befinden:

	Lebendgeburten	Fehlgeburten
1925 Allg. O.K. Berlin	5 254	5 150
l. l. bis 30. 9. 1926 Allg. O.K.	4 002	4 291

Damals wollte Herr Wenzel noch beschönigen. Er schrieb dazu:

„Bei den Fehlgeburten konnte trotz der großen Zahl kein Fall ermittelt werden, in dem ein Zusammenhang der Fehlgeburt mit der gewerblichen Tätigkeit der Schwangeren sich nachweisen ließ oder auch nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre.“

Die neuesten bisher unerhörten Fälle von Fehlgeburten, die im Berliner Bericht der Gewerbeaufsicht 1928 angeführt werden, müssen Herrn Wenzel und der breitesten Öffentlichkeit in die Ohren schreien, daß es menschenmordende Ausbeutung schlimmsten Grades ist, was unschuldige Zahlen ausdrücken.

Der Betriebskrankenkasse eines Berliner Werkes (welches, wir leider aus Rücksicht auf den Ausbeuter, nicht genannt) ist bekannt geworden, daß von den im Werk beschäftigten 6 127 Frauen in einem Jahre

148 Geburten und 724 Fehlgeburten gehabt haben. Dabei sind bei den verheirateten Frauen die Fehlgeburten zahlreicher als bei den Ledigen. Es entfallen auf:

4 640 Ledige	490 Fehlgeburten	= 10,56 %
1 487 Verheiratete	234 Fehlgeburten	= 15,54 %

6 127 Frauen 724 Fehlgeburten = 11,80%

Von 9 Geburtsfällen der Frauen in diesem Betriebe sind 7 Fehlgeburten. Kann dieser Raubbau an der Volkskraft noch überboten werden?

Der Sozialdemokrat **Dittmann** aber redet zur Verteidigung der sozialen Reaktion davon, daß sich das Verständnis der bürgerlichen Parteien für die Aufgaben der Sozialpolitik erfreulich entwickelt habe. Was sich entwickelt hat in dieser Republik, daß zeigen die vorher angeführten Zahlen über die Fehlgeburten.

Auch die schön klingenden Verordnungen der Wohlfahrtsministerien über Stillstuben für die Mütter von Säuglingen stehen nur auf dem Papier. Alle Berichte stimmen überein mit dem, was die Gewerbeaufsicht **Wiesbaden** kurz und lakonisch sagt:

„Kinderhorte, Stillstuben, Ruhezimmer u. dgl. sind in den Betrieben nicht vorhanden!“

Ueber die Stadt Berlin berichten die Gewerbeaufsichtsbehörden:

„In keinem Berliner Betriebe gibt es Stillstuben. — Stillpausen sind nur in den seltenen Fälle gewährt worden.“

„Nach Angaben eines Werkes haben sich Stillpausen nicht bewährt, da die Frauen während der Arbeitszeit für das Stillgeschäft ungeeignet seien. Die Nahrung betrug nachgewiesenermaßen während der Arbeitszeit nur **wenige Gramm**, und die Kinder wurden nach der Nahrungsaufnahme unruhig.“

Keine Stillstuben! Stillpausen werden verweigert, weil der Säugling für wenige Minuten dem Unternehmer den Profit stehlen könnte. Der Ausbeuter braucht die ganze Kraft der Frauen für sich und läßt dem Neugeborenen nur **wenige Gramm** Nahrung im Mutterleibe.

Sollte sich nicht die gesamte Menschheit gegen eine Gesellschaftsordnung aufbäumen, die solche barbarischen Zustände duldet und jeden Versuch sie abzustellen, planmäßig verhindert!

12. Strafrechtlicher Schutz der Arbeitskraft

Die Sozialpolitik im Klassenstaat dient nicht der Arbeiterschaft. Jede soziale Konzeption an die Massen ist immer nur Ergebnis des Kampfes der Arbeiterklasse. Der Machtapparat des bürgerlichen Staates verteidigt nie die Errungenschaften der Arbeiter, sondern hebt sie auf. Die Klassenjustiz steht nie auf der Seite der Arbeiter, sondern immer auf der Seite der Unternehmer. Alle Erlasse, Verordnungen und sozialen Sondergesetze sieht der Richter nur als Blendwerk an. Uebertretungen durch Unternehmer werden nicht oder nur formal mit geringen Geldstrafen bestraft. Die Ausbeutung des Arbeiters ist für den Richter wie für den Unternehmer selbstverständliches Schicksal des Proletariats, das seine Gesundheit, seine Frauen und Kinder selbst sein Leben dem „**geheiligten Profit**“ zu opfern hat. Der Richter kennt und verfolgt Raub und Diebstahl an Eigentum, Hochverrat an der kapitalistischen Staatsordnung, aber er kennt nicht den Schutz des Arbeiters oder seiner Arbeitskraft. Er ist ja gerade dazu da, um mit strafgesetzlichen Mitteln die kapitalistische „Kultur“ zu verteidigen und zu fördern. Deshalb sorgt er für den Schutz der Besitzenden und für die Verurteilung der Besitzlosen.

Gerade darum ist der Kampf um die Gestaltung des neuen Strafgesetzbuches ein Stück Klassenkampf, der nicht nur im Parlament, sondern unter Teilnahme der ganzen Arbeiterklasse geführt werden muß. Ausgehend von dieser Auffassung hat die **Kommunistische Partei** im Reichstag einen besonderen Abschnitt im Strafgesetzbuch beantragt, der dem Schutz der Arbeitskraft dienen soll. Dieser Antrag lautet:

„Der Ausschuss wolle beschließen: folgenden Abschnitt 6a einzufügen:

Angriffe gegen die Arbeitskraft

§ 122a

Ueberschreitung der Arbeitszeit

Ein Unternehmer oder sein Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der einen Arbeiter, Angestellten oder Amtsträger **länger als acht Stunden täglich arbeiten läßt**, wird mit Gefängnis bestraft. Soweit für Frauen, Jugendliche oder bestimmte Berufsgruppen eine kürzere Arbeitszeit nach Gesetz, Tarif oder Betriebsvereinbarung festgesetzt ist, wird die Ueberschreitung dieser Arbeitszeit ebenso bestraft.

§ 122b

Verletzung der Arbeitsbedingungen

Ein Unternehmer oder sein Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der gegen die im Gesetz oder Tarif oder durch Betriebsvereinbarung vorgeschriebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen **verstößt**, wird, soweit er nicht schon nach § 122a strafbar ist, mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Unternehmer, dessen Stellvertreter oder als verantwortlicher Leiter einer Behörde Arbeiter, Angestellte, Amtsträger zu Bedingungen einstellt, die zu ihrem Ungunsten gegen die im Gesetz, Tarif oder in den Betriebsvereinbarungen festgesetzten Bedingungen verstoßen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 122c

Verletzung der Betriebssicherheit

Ein Unternehmer oder sein Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der es **unternimmt, die Arbeitsräume, die Maschinen, die Apparate und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, den Arbeitsvorgang und die Beschäftigung so zu regeln, daß die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sitte geschützt sind**, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Unternehmer oder sein Stellvertreter oder als verantwortlicher Leiter einer Behörde es **unternimmt**, für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des Staubes, der Dünste und Abfälle, für Heizung und für Schutz gegen Feuers- und Wassergefahr und Explosionsgefahr in Arbeits-, Schlaf- und Unterbringungsräumen sowie in solchen benachbarten Räumen, von denen eine Einwirkung auf die Arbeitsräume ausgehen kann, sowie in den sonst zur Benutzung durch die Beschäftigten zur Verfügung stehenden Räumen zu sorgen.

Verstößt der Täter durch eine der in Abs. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gleichzeitig gegen eine zum Schutz der Beschäftigten von einer zuständigen Behörde erlassenen oder in einer Tarif- oder Betriebsvereinbarung festgelegten Vorschrift, so beträgt die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahre.

§ 122d

Duldung gefährlicher Arbeitsmethoden

Ein Unternehmer oder sein Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde oder die von diesem bestellte Aufsichtsperson, der es **unternimmt, Arbeitsmethoden zu unterbinden, die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit anderer Arbeiter, Angestellter oder Amtsträger zu gefährden**, werden mit Gefängnis bestraft.

§ 122 e

Ausstellung falscher Zeugnisse

Ein Unternehmer, dessen Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der vorsätzlich oder fahrlässig einem Arbeiter, Angestellten oder Amtsträger ein falsches Zeugnis ausstellt, das geeignet ist, diesen in seinem Fortkommen zu hindern oder der Auskünfte solcher Art erteilt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 122 f

Unerlaubte Kennzeichnung

Ein Unternehmer, dessen Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der Zeugnisse, Lohnbücher oder andere Papiere eines Arbeiters, Angestellten oder Amtsträgers mit Merkmalen versieht, die den Zweck haben, ihn in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 122 g

Verrufserklärung und schwarze Listen

Wer als Unternehmer, dessen Stellvertreter oder als verantwortlicher Leiter einer Behörde Anforderungen zur Nichteinstellung bestimmter Arbeiter, Angestellten oder Amtsträger oder Warnungen vor deren Einstellung ergehen läßt oder Mitteilungen über das Vorliegen solcher Anforderungen oder Warnungen verbreitet, oder sonstige Mitteilungen an einen anderen Unternehmer, dessen Stellvertreter oder verantwortlichen Leiter einer Behörde weitergibt, die geeignet sind, das Fortkommen eines Arbeiters, Angestellten oder Amtsträgers zu gefährden, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Unternehmer, dessen Stellvertreter oder als verantwortlicher Leiter einer Behörde schwarze Listen, die das Fortkommen eines Arbeiters, Angestellten oder Amtsträgers zu gefährden geeignet sind, herstellt, veröffentlicht oder bekanntgeben läßt oder Mitteilungen zur Herstellung oder Ergänzung derselben liefert oder beschafft, oder in sonstiger Weise Mitteilungen über bestimmte Arbeiter, Angestellte oder Amtsträger macht, die geeignet sind, deren Fortkommen zu gefährden.

§ 122 h

Existenzschädigung

Ist durch eine der in den §§ 122 a—h bezeichneten Handlungen eine Benachteiligung der Existenz eines Arbeiters, Angestellten oder Amtsträgers eingetreten, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahre.

§ 122 i

Verbotene Nacharbeit

Ein Unternehmer oder sein Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der Jugendliche unter achtzehn Jahren oder Arbeiterinnen mit Nacharbeit zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens beschäftigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Unternehmer oder als verantwortlicher Leiter einer Behörde Arbeiterinnen nach der festgesetzten Arbeitszeit Arbeit mit nach Hause gibt.

§ 122 k

Schandlohn

Ein Unternehmer oder dessen Stellvertreter, der Frauen zu Löhnen anstellt oder beschäftigt, die so niedrig gehalten sind, daß sie unter den

ortsüblichen Bedingungen die Existenz der Frauen gefährden und geeignet sind, Frauen der Prostitution zuzuführen, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 122 j

Gefährdung von Schwangeren und Müttern

Ein Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der schwangere Arbeiterinnen oder Angestellte oder Beamtinnen sechs Wochen vor oder sechs Wochen nach der Niederkunft beschäftigt, oder eine Schwangere während dieser Fristen entläßt oder ihr während der Zeit, in der Arbeit wegen der Schwangerschaft nicht geleistet wird den Entgelt nicht zahlt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 122 m

Ein Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde, der einer schwangeren Arbeiterin oder Angestellten oder Beamtin Arbeiten zumutet, die ihrem Zustande schädlich sind oder sie wegen der Ablehnung der Zumutung entläßt, wird mit Gefängnis bestraft. Ist eine solche Arbeit geleistet worden, so beträgt die Strafe nicht unter einem Jahre Gefängnis.

Wer als Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder verantwortlicher Leiter einer Behörde es unterläßt, Einrichtungen, die durch Gesetz oder Tarifvertrag vorgesehen sind, zum Schutze der Schwangeren zu schaffen, die geeignet sind, ihr ihre Lage während der Arbeit zu erleichtern, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Unternehmer dessen Stellvertreter oder der verantwortliche Leiter einer Behörde stillenden Frauen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit während der Arbeit verweigert.

§ 122 n

Gesundheitliche Gefährdung des Mieters

Ein Hauswirt oder dessen Vertreter, der die vermietete Wohnung in einen Zustand behält, der geeignet ist, die Gesundheit des Mieters oder seiner Angehörigen zu gefährden, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein Hauswirt oder dessen Stellvertreter bestraft, der Räume vermietet oder zu vermieten verspricht, deren Benutzung zu Wohnzwecken gesundheits- oder baupolizeilich verboten ist.

§ 122 o

Gefährdung der Volksernährung

Ein Landwirt, der bei vollem ordnungsmäßigem Betrieb seiner Wirtschaft unter Beachtung aller sozialen Verpflichtungen dauernd mehr als zwei fremde Arbeitskräfte benötigt, oder eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mehr als 25 ha bewirtschaftet, wird mit Gefängnis bestraft, wenn er

1. Land brachliegen läßt, obgleich es nach den Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft hätte bestellt werden müssen,
2. wenn er die Ernte durch eigenes Verschulden nicht rechtzeitig aberntet oder nach der Aberntung verkommen läßt,
3. wenn er die rechtzeitige Aberntung unterläßt, um die Früchte zum Brennen und zu anderen, die Ernährung beeinträchtigenden Zwecken zu verwenden.

§ 122 p

Verletzung der Siedlungspflicht

Der Großgrundbesitzer, der nach dem Reichsiedlungsgesetz zur Landabgabe verpflichtet ist, wird mit Gefängnis bestraft, wenn er

1. trotz vorliegender Anträge siedlungsberechtigter Landhungeriger die Hergebe von Eigenland verweigert,
2. trotz vorliegenden Landhungerers sich weigert, landbedürftigen Pachtbegherenden zu angemessenen Bedingungen Pachtland zur Verfügung zu stellen,
3. wenn er sich der für die Siedlung notwendigen Landabgabepflicht entzieht oder zu entziehen versucht.

§ 122 q

Verletzung des Pächterschutzes

Der Verpächter landwirtschaftlich genutzten Pachtlandes oder ganzer Pachtwirtschaften wird mit Gefängnis bestraft, wenn er

1. seinem Pächter oder Heuerling Pachtland kündigt oder entzieht, obgleich Verpächter das Land nicht zu eigener Bewirtschaftung im Familienbetrieb benötigt,
2. wenn er die ihm kraft Gesetzes oder Pachtvertrages obliegende Verpflichtung zur Instandhaltung von Baulichkeiten, obwohl er wirtschaftlich dazu in der Lage ist, in einer Weise verletzt, daß dadurch die Gesundheit des Pächters und seiner Familie und die ordnungsmäßige Bewirtschaftung gefährdet wird.

§ 122 r

Entschädigungslose Enteignung

Wegen der in den §§ 122 o—q bezeichneten Handlungen ist auch auf entschädigungslose Enteignung zu Zwecken der Anliegersiedlung oder der Neusiedlung des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe zu erkennen."

Alle kapitalistischen Parteien haben unter der Führung der Sozialdemokratie diesen Antrag im Strafrechtsausschuß abgelehnt. Die Sozialdemokraten Dittman, Tarnow und Marum haben als Preisrichter für die Trustbourgeoisie gegen diesen Antrag und gegen die Kommunisten gekämpft. Die Vertreter der übrigen Parteien haben beifällig geschmunzelt. Solange die sozialdemokratischen Führer den kapitalistischen Raubbau am Volke verteidigen und ihren Anhängern die Völkerbefreiung vortäuschen können, solange fühlt sich die Ausbeuterklasse vor dem Ansturm der geknechteten Massen sicher.

Die gesamte Arbeiterschaft muß aber um ihrer eigenen Existenz willen auf den Boden des revolutionären Klassenkampfes gegen die Gesetze der Kapitalherrschaft, gegen das neue Zuchthausgesetz kämpfen.

In den Kämpfen um wirtschaftliche Forderungen, um Lohn und Brot, für Arbeiterschutz gegen Kinderausbeutung wächst das Klassenbewußtsein und der Kampfegeist zum politischen Kampfe um die Macht. Die Herrschaft der Arbeiterklasse ist die Voraussetzung für den Schutz der Arbeitskraft, für die freie Entfaltung aller Kräfte des Volkes, für den Aufbau einer ausbeutungsfreien, sozialistischen Gesellschaft.

TRIBUNAL

R I B U N A L

Illustrierte - Justiz - Zeitung

beingt laufend alle, das Proletariat interessierende
Justizfälle aller Welt.

JEDER muß das Tribunal lesen!

Das Tribunal

erhebt seine Stimme gegen Justizmord, Klassenjustiz
und weißen Terror.

Das Tribunal

mobilisiert alle Denkenden gegen Kriegsvorbereitung und
Kriegsanfrüstung.

Das Tribunal

ist die einzige illustrierte Zeitung, die zu Justizfragen
und Rechtsprechung grundsätzlich Stellung nimmt.

Das Tribunal

ist Zentralorgan der

„Roten Hilfe“ Deutschlands,

der Organisation,

die allen revolutionären Klassenkämpfern helfend zur
Seite steht im Kampf gegen Klassenjustiz; die proletari-
schen, politischen Gefangene und ihre Angehörigen
unterstützt.

Das Tribunal

ist zu beziehen durch alle Postanstalten und alle Orts-
gruppen der Roten Hilfe Deutschlands, zum Preise von
15 Pfg. pro Nummer, auch durch den Verlag.

Das Tribunal

erscheint monatlich im Verlag Wilhelm Piek, Berlin NW 7
Dorotheenstraße 77-78.

LITERATUR

Gegen Klassenjustiz und weißen Terror!

Felix Halle: Der Proletarier als Schöffe u. Geschworener.
Ein Führer für Arbeiter, Angestellte, Kleinbauern und
Frauen des werktätigen Volkes. — 60 Seiten.
Ladenpreis 1.— M. — Organisationsausgabe 0.60 M.

Felix Halle: Anklage gegen Justiz und Polizei.
98 S. — Ladenpreis 1.— M., Organisationsausg. 0.50 M.

Felix Halle: Die politischen Flüchtlinge und das Asylrecht.
16 Seiten. Brosch. 0.10 M.

Urteil gegen die Mai-Mörder.

Ein vernichtendes Urteil von Augenzeugen aller Gesellschaftsklassen gegen das Mai-Blutbad der Polizei gegen das demonstrierende Proletariat am 1. Mai 1929 in Berlin.
40 Seiten. Broschiert 0.20 Mk.

Anklage gegen Zörgiebel vergriffen.

Karl Plättner: Gefangen.

30 politische Juli-Amnestierte 1928 berichten über die Erlebnisse in deutschen Zuchthäusern.
80 Seiten. — Kart. 0.80 M., Brosch. 0.50 M.

Karl Plättner: „Eros im Zuchthaus“.

Eine Beleuchtung der Geschlechternot der Gefangenen, bearbeitet auf der Grundlage von Eigenerlebnissen, Beobachtungen und Mitteilungen in achtjähriger Haft. Mit einem Vorwort von Dr. Magnus Hirschfeld und Dr. med. Felix Abraham, Aerzte am Institut für Sexualwissenschaft in Berlin.
240 Seiten. Gebd. 6.— M., Kart. 4.50 M.

„Mopr-Zeitschrift“ der Internationalen Roten Hilfe

erscheint monatlich. Bestellungen durch die Postanstalten und den Verlag. Preis 0.20 Pfg.

Staatsanwalt! Höre! Heraus mit Margies!

Mit einem Bild von Rudolf Margies und zwei Originalbriefen. 32 Seiten. Preis 0.25 M.

Kolaroff: Im Lande der Galgen.

Der Balkan hat sich barbarisiert. Erschütternde Dokumente mit Illustrationen des weißen Terrors auf dem Balkan. 82 Seiten. Preis 0.30 M.

Alle Bücher erschienen im MOPR-VERLAG, Berlin NW 7,
Dorotheenstraße 77-78.